

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.12.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/15/0003

Rechtssatz

Jedenfalls in den der meritorischen Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte unterliegenden Fällen gelten auf dem Boden des § 17 VwGVG auch für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sowohl das Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs. 2 AVG als auch der Grundsatz der Einräumung von Parteigehör iSd § 45 Abs. 3 AVG (vgl. VwGH vom 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063; vom 17. Dezember 2014, Ro 2014/03/0066, mwN).